

Teilrevision Gemeindeordnung

Synopse

26. Juli 2010

Geltende Fassung	neu	Bemerkungen
GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE OBERWIL vom 18. September 1997		
Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:		
I. EINWOHNERGEMEINDE		
II. ORGANISATION		
<p>§ 7 Gemeindeversammlung</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 47 des Gemeindegesetzes folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass der Gemeindeordnung; 2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne; 3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder; 4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren; 5. Kenntnisnahme des Finanzplanes; 6. Aufstellung der jährlichen Voranschläge; 7. Festsetzung des Steuerfusses; 8. Beschlussfassung über Sondervorlagen; 		<p><i>keine Änderung zum heutigen Zeitpunkt (entspricht der geltenden Fassung des Gemeindegesetzes – eine Revision ist im Gang, die u.a. auch diesen Katalog betrifft)</i></p>

<p>9. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;</p> <p>10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;</p> <p>11. Genehmigung von Nachtragskrediten;</p> <p>12. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Einwohnergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;</p> <p>13. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Gemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt;</p> <p>14. Abnahme der Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten;</p> <p>15. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist;</p> <p>16. Gemeindebegehren gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung;</p> <p>17. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;</p> <p>18. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;</p> <p>19. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;</p> <p>20. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepens.</p>		
---	--	--

III. GEMEINDEBEHÖRDEN UND GEMEINDEKOMMISSION		
<p>§ 8 Behördenorganisation</p> <p>Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a) Gemeinderat b) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens c) Schulrat der Sekundarschule d) Sozialhilfebehörde e) Vormundschaftsbehörde</p>	<p>§ 8 Behördenorganisation</p> <p>Es bestehen folgende Behörden:</p> <p>a) Gemeinderat b) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule c) Schulrat der Sekundarschule d) Sozialhilfebehörde e) Vormundschaftsbehörde</p>	<p><i>lit. b) Bezeichnung an Nomenklatur des Bildungsgesetzes anpassen (s. auch § 11)</i></p>
<p>2. Weitere Behörden</p>		
<p>§ 11 Schulrat der Primarschule und des Kindergartens</p> <p>¹Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern. ² ³Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. ⁴Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p>	<p>§ 11 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule</p> <p>¹Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern. ² ³Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. ⁴Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung</p>	<p><i>Korrektur Bezeichnung Schulrat gemäss Bildungsgesetz = Schulrat des Kindergartens und der Primarschule (z.B. § 80)</i></p>
<p>§ 12 Schulrat der Sekundarschule</p> <p>¹Die Gemeinde Oberwil bildet mit Biel-Benken den Sekundarschulkreis. ²Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung. ³Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an. ⁴Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p>	<p>§ 12 Schulrat der Sekundarschule</p> <p>¹Oberwil ist Sekundarschulstandort für Oberwil und Biel-Benken. ²Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung. ³... ⁴Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p>	<p><i>Gemäss Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte vom 28. Januar 2010</i></p> <p><i>Delegation GR-Mitglied in SR Sek. in Bildungsgesetz und Verordnung unerwähnt → GR-Delegation nicht obligatorisch ://: aufheben (Abs. 3 streichen)</i></p>
IV. KONTROLLORGANE		

V. HILFSORGANE		
<p>§ 18 Kommissionen und Ausschüsse</p> <p>¹Durch Gemeindereglement können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe eingesetzt werden.</p> <p>²Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.</p> <p>³In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar.</p> <p>⁴Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.</p>	<p>§ 18 Kommissionen und Ausschüsse</p> <p>¹Durch Gemeindereglement können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit ... beratender Aufgabe eingesetzt werden.</p> <p>²Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.</p> <p>³In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar.</p> <p>⁴Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.</p>	<p><i>materiell keine Änderung (redaktionell: Abs. 1: „ausschliesslich“ streichen)</i></p>
<p>§ 19 Wahlbüro</p> <p>¹Das Wahlbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.</p> <p>²Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.</p> <p>³Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>⁴Aufsichtsinstanz über das Wahlbüro ist der Regierungsrat.</p>	<p>§ 19 Wahlbüro</p> <p>¹Das Wahlbüro besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.</p> <p>²Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.</p> <p>³Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>⁴Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.</p>	<p><i>Anpassung Abs. 4 an neuen § 6 Abs. 1^{bis} Gesetz politische Rechte (GpolR)</i></p>

VI. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane

§ 20 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Gemeindekommission
- d) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens
- e) Schulrat der Sekundarschule
- f) Sozialhilfebehörde

²Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

³Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a) ständige beratende Kommissionen
- b) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2
- c) Wahlbüro
- d) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental.

⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2

⁵

§ 20 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident
- c) Gemeindekommission
- d) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- e) Schulrat der Sekundarschule
- f) Sozialhilfebehörde

²Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a) Rechnungsprüfungskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission

³Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission
- b) Finanzkommission
- c) Energie- und Umweltkommission
- d) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2
- e) Wahlbüro
- f) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental.

⁴Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) die übrigen ständigen beratenden Kommissionen
- b) durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs.

²

⁵

Abs. 4 lit.a neu, Konsequenz aus OVR § 11neu

<p>§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen</p> <p>¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident c) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens d) Schulrat der Sekundarschule e) Sozialhilfebehörde <p>²Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt: Gemeindegemeinschaft.</p>	<p>§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen</p> <p>¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule d) Schulrat der Sekundarschule e) Sozialhilfebehörde <p>²Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt: Gemeindegemeinschaft.</p>	<p><i>lit. c Anpassung an Bezeichnung in der Bildungsgesetzgebung</i></p>
<p>§ 22 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident b) Ersatzwahl in den Gemeinderat c) Schulrat der Primarschule und des Kindergartens d) Schulrat der Sekundarschule e) Sozialhilfebehörde 	<p>§ 22 Stille Wahl</p> <p>Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident b) Ersatzwahl in den Gemeinderat c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule d) Schulrat der Sekundarschule e) Sozialhilfebehörde 	<p><i>lit. c Anpassung an Bezeichnung in der Bildungsgesetzgebung</i></p>
<p>VII. GEMEINDEVERWALTUNG</p>		
<p>VIII. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN</p>		

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 1997 beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 23. November 1997 genehmigt.

Oberwil, 18. September 1997

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Die Verwalterin

R. Mohler G. Schaub

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 3067 vom 23. Dezember 1997 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 genehmigt.

Oberwil, 18. September 2003

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

R. Mohler Hp. Gärtner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 947 vom 11. Mai 2004 genehmigt

§ 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 1997 beschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 23. November 1997 genehmigt.

Oberwil, 18. September 1997

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Die Verwalterin

R. Mohler G. Schaub

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 3067 vom 23. Dezember 1997 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2003 genehmigt.

Oberwil, 18. September 2003

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Der Verwalter:

R. Mohler Hp. Gärtner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 947 vom 11. Mai 2004 genehmigt.

	<p>Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom XX.YY.2010.</p> <p>An der Urnenabstimmung vom XX.YY.2010 genehmigt.</p> <p>Oberwil, XX.YY.2010</p> <p>GEMEINDERAT OBERWIL Die Präsidentin: Der Verwalter: L. Stokar Hp. Gärtner</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. vom XX.YY.2010 genehmigt.</p>	<p><i>Obligatorisches Referendum gemäss § 48 lit.a GG</i></p>
--	--	---